

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 9. Oktober 1970
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-296
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
3545 III 21 R 249
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G26/1970

Durchführung der Zusatzversorgung

1. Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat bisher Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz und dem Zusatzversorgungsfonds der Ev. Landeskirche in Baden abgeschlossen. Diese Abkommen gewährleisten im Rahmen der Gegenseitigkeit die Überführung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und -zeiten. Dadurch bleiben den im Zusatzversorgungsfonds der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versicherten Mitarbeitern, die im Zuge eines Stellenwechsels in den Wirkungsbereich einer der genannten Versorgungseinrichtungen übergehen, die bereits erworbenen Rechte erhalten. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, deren Versicherungsverhältnis von einer der erwähnten Kassen an den Zusatzversorgungsfonds der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übergeleitet wird.

Überleitungen werden nur auf Antrag des Versicherten durchgeführt. Die Anträge sind stets an die für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu richten.

Sollte ein Mitarbeiter, der gemäß § 8 der Versorgungsordnung vom 11. März 1968 der Geschäftsstelle in Detmold gemeldet worden ist, bei einer der Einrichtungen, mit denen ein Überleitungsabkommen besteht, freiwillig weiterversichert sein oder eine beitragsfreie Anwartschaft besitzen, hat er dieser Einrichtung den Beginn der Pflichtversicherung im Zusatzversorgungsfonds der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers umgehend anzuzeigen. Die geltenden Versorgungsbestimmungen lassen die Aufrechterhaltung einer freiwilligen Weiterversicherung oder beitragsfreien Anwartschaft neben dem Pflichtversicherungsverhältnis in solchen Fällen nicht zu.

2. Zu dem beitragspflichtigen Entgelt im Sinne des § 12 Absatz 4 der Versorgungsordnung gehören nicht die Bezüge aus der nebenamtlichen Erteilung von Religionsunterricht.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1969 auch der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil der Vergütung bzw. des Lohnes zur Beitragsbemessung heranzuziehen ist - siehe hierzu das Schreiben der Geschäftsstelle in Detmold vom 1. September 1969 an alle am Zusatzversorgungsfonds Beteiligten -.

3. Die Anstellungsträger sind gehalten, den versicherungspflichtigen Mitarbeitern unter Inanspruchnahme der Verwaltungshilfe durch die Rentämter oder Gesamtverbände jährlich Bescheinigungen über die Höhe der an die Geschäftsstelle für den Zusatzversorgungsfonds abgeführten Mitarbeiterbeiträge auszustellen. Dazu sind die bei der Buchdruckerei des Stephansstiftes in Hannover-Kleefeld, Kirchröder Straße 44, erhältlichen Bescheinigungsvordrucke zu verwenden. Grundlage für die Eintragung der Mitarbeiterbeiträge in die Vordrucke ist die jeweilige von der Geschäftsstelle in Detmold bestätigte Jahresliste. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist für die Jahre 1968 und 1969 nachzuvollziehen. Mitarbeiter, deren Pflicht zur Versicherung im Zusatzversorgungsfonds inzwischen geendet hat, erhalten die Bescheinigungen auf Antrag.

gez. Dr. Wagenmann